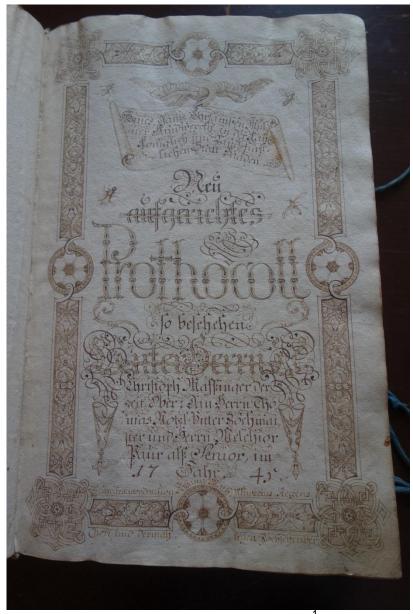
Das "Protokoll des Müller-Handwerks" der Stadt Baden 1745 - 1845

Dr. Helmut Walla



Protokoll der Badener Müllerzunft¹

¹ Eines gantz Ehrsamben Mullner Handwerkh in der kayserlich königlich und landsfürstlichen Statt Baden Neu aufgerichtes Prothocoll so beschehen Unter Herrn Christoph Massinger derzeit Ober: dan Herrn Thomas Rotzl Unter Zöchmaister und Herrn Melchior Paur als Senior, im Jahr 1745

Bedeutung und Inhalt des "Protokolls"

Im Bestand des Stadtarchivs der niederösterreichischen Stadt Baden befinden sich mehrere Archivalien, die sich auf das lokale Müllerhandwerk im Mittelalter, vor allem frühen Neuzeit beziehen. Dazu zählen u.a. kaiserliche Handwerksordnungen von Friedrich III, Karl VI und Josef II., Lehrbriefe, aber auch ein Protokoll (Zunftbuch) des Badener Müllerhandwerks von 1745, das einen Zeitraum von 100 Jahren bis 1845 umfasst. Darin sind die anlässlich der offiziellen Zusammenkünfte des Handwerks getroffenen Beschlüsse festgehalten, alle verhandelten demzufolge finden wir auch Beitrags-. Disziplinarangelegenheiten in das Protokoll eingetragen. Das oben abgebildete Deckblatt ist reich verziert und künstlerisch gestaltet. Der Verfasser hat sich in der unteren Schmuckleiste auch selbst verewigt: "Geschriben worden von Johann Math. Wravecius Regens Chori und dermahligen Zöchschreiber".2 Der Schriftführer der ersten Jahre war also auch Leiter des Kirchenchores. In den Zierrahmen eingearbeitet finden wir vier symmetrisch angeordnete Kammräder. Beim Kammrad, das ein wichtiger Bauteil des Mühlengetriebes war, handelt es sich um ein typisches Zunftzeichen der Müller. Der Badener Müllerzunft gehörten die Meister, Gesellen und Lehrlinge von 48 (1745) bis zu 54 Mühlen (1847) entlang des Badener Baches (Mühlbach) und der Triesting an.

Die Aufzeichnungen beginnen mit dem 16. Dezember 1745. "Anheundt Dato den 26. Decembris Anno 1745 als am Heyligen Stephani Tag ist ein Ehrsambes Müllner Handwerckh in der kayl: königl: und landesfürstlichen Statt zusammenkommen und ist folgenits verhandlet worden." Mit dieser formelhaften, über viele Jahre immer wieder verwendeten Einleitung beginnen die Aufzeichnungen in diesem überaus umfangreichen Konvolut. Hundert Jahre lang werden die Amtshandlungen der Badener Müllerzunft in einer formal ähnlichen Weise festgehalten und verschriftlicht. Die Zunft traf mindestens zweimal jährlich zusammen, und zwar am Fronleichnamstag und am Stephanitag, jeweils nach abgehaltener Messe, aber selbstverständlich auch bei Bedarf. Die Sitzungen wurden bis zur Theresianischen Staatsreform³ in voller Autonomie vom obersten Zunftmeister ("Ober-Zöchmeister") geleitet und in Anwesenheit der inkorporierten Müllermeister und des Zöchknechten (als Vertreter der zur Zunft gehörigen Müllergesellen) verhandelt. Manchmal werden auch, wie für den 27. November 1746, die anwesenden Personen namentlich angeführt: "... sind etliche Herren und Maistern zusammenkommen, alß Herr Thomas Nözl Ober: und Herr Jacob Hoff Unter Zöchmaister, Herr Christoph Mässinger, Herr Melchior Paur, Herr Mathäus Heinl, Herr Johann Georg Wilffling, Herr Johann Adam Hanglruthner Zöchknecht, und Andreas Muchitsch Oberknecht."

Der Begriff "Protokoll" ist umfassend und unscharf zugleich. Einerseits finden wir darin penible Aufzeichnungen über die von den Mitgliedern am jeweiligen

² Der Schriftführer erhielt in den 1770er Jahren für seine Tätigkeit ein jährliches Entgelt ("Besoldung") von 6 Gulden.

³ Darunter versteht man die ab 1749 beginnenden systematischen Reformmaßnahmen in der Staatsverwaltung. Dazu zählte die Einschränkung der Befugnisse der Landstände ebenso wie die Beschneidung der Befugnisse der Handwerkszünfte uvm.

⁴ Die Stadt Baden besaß eine eigene Mühle, die Herren- oder Stadtmühle. Der Betrieb dieser Mühle wurde von einem angestellten Müller mit dem Titel "Oberknecht" geführt. Zur Stadtmühle gehörten auch einige Weingärten, sie durfte auch "ausstecken" und Wein verkaufen.

Sitzungstag an ihre Zunftorganisation abgeführten Beiträge, andererseits wurden auch die aufgenommenen Lehrlinge ("Aufdingen"), die freigesprochenen Gesellen ("Freysprechen" oder "Knecht werden") und die ernannten bzw. anerkannten Meister ("Meister werden") eingetragen. Dieses Protokoll hatte also auch die **Funktion eines Lehrlings- (Aufdings-), Gesellen- und Meisterbuches,** die wir als gesondert geführte Aufzeichnungen häufig bei anderen Zunftorganisationen jener Zeit finden.

Jede Sitzung musste vor offener Lade abgehalten werden. Die Lade war ein guasi heiligmäßiger Gegenstand jeder Zunft. Es handelte sich dabei um eine hölzerne, mitunter reich verzierte Truhe, in der sich die Zunftkassa, alle Dokumente und Privilegien und einige rituelle Gegenstände wie Becher oder Pokale befanden. Beschlüsse in offiziellen Sitzungen konnten nur bei offener Lade und unter Wahrung eines strengen Protokolls und gewisser Rituale gefasst werden. Zu Beginn der jeweiligen Haupt-Sitzung ging es immer um die "Mitgliedsbeiträge" der Müller, der Gesellen und der Lehrlinge an ihre Zunft, die lange Zeit unter den Titeln Mahlzeitgeld, Jungengeld, Jahresschilling und Sonntagspfennig eingehoben wurden: "Erstlichen ist das Mahlzeitgeld, Jahrschilling wen auch der Sonntagspfenning eingebracht worden." Über Jahrzehnte wurden diese Gebühren eingehoben. Ab 1779 wird auch gelegentlich ein "Haußaufschlag" vorgeschrieben, wohl eine Art Sondersteuer. Ab 1780 wird Quartalsgeld und Jungengeld verrechnet. Ab 1787 werden nur mehr Meistergeld und Jungengeld eingehoben. Die Begrifflichkeit bzw. Titel für die an die Lade zu zahlenden Geldbeträge änderten sich also im Laufe der Zeit, vermutlich auch deren Bemessungsgrundlage.

Die Differenzierung der Begriffe hängt mit ihrem Verwendungszweck zusammen. Mahlzeitgeld war für die Verköstigung und/oder den Umtrunk bestimmt, welche Amtsträgern der Zunft bei bestimmten Anlässen bzw. bei besonderen Feierlichkeiten für deren Tätigwerden zustanden. Den Zunftvorstehern wurde also aus diesem Titel eine Mahlzeit und/oder Wein finanziert und hat mit der Mahldauer der Mühlen nichts zu tun. Folgerichtig waren die Zunftvorsteher selbst von der Entrichtung eines Mahlzeitgeldes befreit. Mahlzeitgeld und Jahrschilling wurden Müllermeistern in die Zunftkassa ("Lade") eingezahlt: Der Jahrschilling war der klassische Jahresbeitrag der Müllermeister. Beim Sonntagspfennig dürfte es sich um eine Form des sog. Auflegegeldes der Gesellen handeln, der beispielsweise für die Erhaltung der Herbergen oder die Verpflegung bzw. Unterstützung armer, kranker oder arbeitsloser Gesellen verwendet wurde. Der Sonntagpfennig war vermutlich von den Gesellen selbst zu bezahlen. Das Jungengeld, auch Jungermann(s)geld genannt, war die (üblicherweise einmalige) Gebühr, die Lehrlinge für ihre Aufnahme in die Zunft zu zahlen hatten. Meistersöhne waren meist von dieser Gebühr befreit. Die immer wiederkehrenden Einträge lassen allerdings im Fall der Badener Müllerzeche auf regelmäßige Beitragszahlungen schließen, da die meisten Mühlen davon betroffen waren.⁵ Die Beitragsspalten weisen in den ersten Jahren bis zur Währungsreform unter Maria Theresia die abgekürzten Überschriften fl (Gulden), kr (Kreuzer) und d (Pfennig) auf.6

⁵ Siehe Deutsches Rechtswörterbuch (DWR), https://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/ ⁶ 1 Gulden=8 Schilling oder =60 Kreuzer oder=240 Pfennige. Ab 1751 kam es zu einer Münzkonvention mit Bayern, der Gulden C. M. (= Conventions-Münze) entsprach 120 Kreuzern.

Beispiele aus der ersten Eintragung 1745

Für die "Hoff Mühl Weikherstorff" (Weikersdorfer Hofmühle) wurde 1fl 42 kr Mahlzeitgeld, 1 fl 30 kr Jungengeld, 15 kr Jahrschilling und 12 kr Sonntagspfennig eingehoben.

Die "Spitall Mühl" (Spitalmühle, die spätere Annamühle) zahlte 1fl 42 kr Mahlzeitgeld, 1 fl Jungengeld, 15 kr Jahrschilling und 12 kr Sonntagspfennig.

Die "Gemaine Statt Baaden Mühl" (Badener Stadtmühle) zahlte etwas weniger: 1fl 42 kr Mahlzeitgeld, 30 kr Jungengeld, 15 kr Jahrschilling und 6 kr Sonntagspfennig.

Die unterschiedlichen Beträge hängen vermutlich mit der Betriebsgröße (Zahl der Mahlgänge) sowie der Zahl der beschäftigten Lehrlinge und Gesellen zusammen. Besitzer bzw. Pächter kleiner Mühlen (wie z.B. Mathias Neuhauser von der Prein Mühl), in denen offensichtlich keine Lehrlinge ausgebildet und keine Gesellen beschäftigt wurden, mussten nur das halbe Mahlzeitgeld und den Jahresschilling bezahlen. Bei einigen Müllern, die am Sitzungstag ihren Obolus nicht in die Lade eingezahlt hatten (wahrscheinlich aufgrund finanzieller Schwierigkeiten), finden wir den Vermerk "zahlt erst". Die Beträge erhöhten sich im Laufe der Zeit. So wurde im Jahr 1746 das Mahlzeitgeld bereits mit 2 Gulden festgesetzt.

In der ersten protokollierten Sitzung werden nach der Regelung der Beitragszahlungen die weiteren Angelegenheiten verhandelt. Die Einträge über die Aufnahme von Lehrlingen, das Freisprechen von Gesellen und die Aufnahme von Meistern sind nur sehr formal und rudimentär gehalten. Auch dazu einige Beispiele:

"Heunt Dato laßt Hr. Ignäti Fechter vor und einschreiben seinen Sohn Franz Fechter, item laßt vorschreiben Hr. Leopold Häd## einen Jungen, Michael Bernhart Nötzl, gebürthig von Draißkirchen.

Dan laßt Hr. Adam Paur vorschreiben einen Jungen nammenz Franz Berger, gebürthig von Draißkirchen."

Die Eintragungen über aufgenommene Lehrlinge, freigesprochene Gesellen und eingeschriebene Meister bleiben trotz hoher Aufnahmevoraussetzungen⁷ in weiterer Folge konstant dürftig, etwa 1792:

"Johann Strotzenberger wird mit Vorlegung seiner Briefe zurecht Meister. Zahlt die Gebür und Schreibgeld." Oder:

"Hr. Michael Graaf macht gleichfalls das Ansuchen als Meister aufgenommen zu werden. Da diesem Gesuche nichts im Wege steht, wird er vor offener Lade als Meister anerkannt." Oder im Falle einer Freisprechung:

"Leopold Rollet läßt freisprechen seinen Lehrjungen NN von Kottingbrunn gebürtig, zahlt …."

⁷ Für die Freisprechung eines Gesellen war neben seines guten Leumundes die Absolvierung einer meist dreijährigen Lehrzeit sowie die Erbringung des Gesellenstückes erforderlich. Um Meister zu werden, musste ein Geselle die drei- bis vierjährige Wanderzeit absolviert haben und nach einigen Jahren praktischer Erfahrung vor der Zunft eine Meisterarbeit (Meisterstück) abliefern. Alle Prozeduren, insbesondere die Meisterprüfung, waren kostspielig und – dem Zunftbrauch entsprechend - von meist aufwendigen Prozeduren und Ritualen begleitet.

Auch in diesen Eintragungen findet man keine Details über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung sowie die sonstigen Voraussetzungen, etwa die ehrliche/eheliche Geburt. Die Nachweise mussten zwar erbracht werden, wurden aber offensichtlich im Protokoll nicht extra erwähnt bzw. aufgezeichnet. Allerdings wird im Text gelegentlich/ausnahmsweise auf den vorgelegten Nachweis der ehrlichen Geburt hingewiesen. Diese dürftigen Angaben im Badener Zunftprotokoll sind nicht ungewöhnlich, ähnlich knapp gehaltene Texte findet man auch in anderen Zunftbüchern des 18. Jahrhunderts, jedenfalls für eine gewisse Zeit.⁸ Die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen war offenbar gegeben und nachgewiesen, es bedurfte daher quasi als Selbstverständlichkeit vermutlich keiner weiteren Erwähnung.

Am 27. Dezember 1745 trat die Zunft neuerlich zusammen, um weitere Angelegenheiten zu behandeln: "Anheunt dato den 27. Decembris anno 1745 alß am Heyl. Joannis Evangelisten Tag, ist abermahlen ein Ehrsambes Müllner Handwerkh zusammenkommen, und ist folgendes verhandlet worden." Es folgen einige Tagesordnungspunkte. U.a. wurde das Mahlzeitgeld, das zwar mit 1 fl. 42 kr. festgesetzt wurde, nachträglich reduziert: "weilen aber um 2 persohnen mehrers gewesen ist solches halbirt und und bezahlt worden." (Die Halbierung betraf nur die überzähligen Personen.)

Außerdem werden unterschiedliche Zunftangelegenheiten wie etwa Behandlung von Klagen, Darlehensgewährung und Zinsverrechnung, Erläuterungen von diversen Ausgaben u.v.m. eingetragen. "Der Frau Mu(r)tter vor ihre Bemühung eine Discretion⁹ 4 fl 30 kr" und "Denen Menschern in der Kuchl 45 kr". Worin die Bemühung der Frau Mutter bestand, die der Zunft immerhin mehr als 4 Gulden wert war, ist nicht ersichtlich. Auch sind etwa die Gebühren vermerkt, die der Pfarrer für die Lesung einer Messe und eines Amtes erhalten hat (2 Gulden 30 Kreuzer), auch die halbjährliche Besoldung des Zöchschreibers mit 3 Gulden, Bezahlung des Buchbinders für das Binden des Protokolls (4 Gulden 30 Kreuzer) scheint darin auf. Für das dazu erforderliche Papier erhält er nochmals die gleiche Summe. Die wohl einmalige Ausgabe für den Buchbinder war also relativ teuer! Das Protokoll erfüllte also auch die Funktion eines **Rechnungsbuches**.

Zu den Aufgaben der Müllerzunft gehörte auch die Behandlung von **Disziplinarangelegenheiten**, wie folgende Eintragung vom 27. Dezember 1745 zeigt. Nachdem am Vortag beschlossen wurde, den Müllerlehrling Johannes Ribenzaur wegen einer Klage seines Meisters vorzuladen, wurde folgendes Urteil gefällt:

"Anheunt ist die Clag über Johännes Ribenpaurs Mühljunger wegen daß selber seinem Meister die Arbeith versaumbht, und mit seinem Schaid (?) geraufft hat, vorgenohmen, und derowegen von ein Ehrsambes Handwerkh veranlaßt worden. 6

⁹ Bei einer "Discretion" handelt es sich wahrscheinlich um eine Ermessensausgabe, für die keine Rechnung gelegt wurde, also ein Geldgeschenk. Die "Frau Mutter" war die Frau des Herbergsvaters der Müllerzunft.

5

⁸ Quellen: Das Meisterbuch der Weidenberger Müllerzunft (Weidenberg liegt in Deutschland im Kreis Bayreuth). Lehrlings-, Gesellen- und Meisterbuch der Meseritscher Müllerzunft (Velké Meziříčí, dt. Groß Meseritsch) liegt in der Tschechischen Republik im Kreis Žďár nad Sázavou.

Gulden Straff zu erlegen, weil selber aber gebeten, ist solche bis auf 3 Gulden nachgesehen, und von ihme Jungen alsogleich bezallet worden."¹⁰

Interessant sind auch die verhandelten Angelegenheiten, die Müllermeister selbst betrafen. Solche Klagen wurden aus den unterschiedlichsten Gründen geführt, insbesondere wegen Ehrenbeleidigungen wurde häufig von einem anderen Meister "Satisfaction" verlangt, d.h. es musste durch verschiedene Maßnahmen der gute Name des Beleidigten wieder hergestellt werden. Ein solcher Fall wurde bspw. am 28. Juni 1753 in der heute nicht leicht verständlichen Sprache der damaligen Zeit protokolliert: "Herr Ober-Zöchmeister Thomas Nötzl clagt heunt wider Herrn Lorenz Rollet, daß selber ihm mit Nennung eines schlechten Mann beleydiget hat, begehrt derwegen billige Satisfaction; hat also ein Ehrsambes Handwerckh geschlossen daß Hr. Lorenz Rollet mit 2 Maistern als dem Herrn Ober-Zöchmaister abbitte: zugleich den Ehr und guten Namen wiederumb zustöllen solle, welches auch geschehen." Lorenz Rollet hatte seinen Zunftvorsteher beleidigt, vielleicht hat er in der Öffentlichkeit über ihn schlecht gesprochen. Daher musste er sich entschuldigen, damit die Ehre des Klägers wieder hergestellt werden konnte. Außer der Entschuldigung musste er noch acht Pfund Wachs Strafe zahlen. Der Müllermeister Lorenz Rollett, der sich wegen Ehrenbeleidigung zu verantworten hatte, war zu jener Zeit Pächter der Heiligenkreuzer Mühle in Oberwaltersdorf. Er und seine Frau Barbara gaben diesen Mühlenbetrieb auf und kauften 1772 die Feldmühle in Leesdorf, Sein gleichnamiger Sohn Lorenz jun. – ebenfalls ein Müllermeister – besaß diese Mühle bis zu seinem Tod im Jahr 1811.

Noch häufiger wurden Fälle gegen Meister verhandelt, welche ihren zünftigen Verpflichtungen nicht nachgekommen waren. Meister, die bei wichtigen Zunftversammlungen fehlten, an offiziellen Prozessionen, an der Beichte oder am Begräbnis eines verstorbenen Mitmeisters nicht teilnahmen, wurden dafür belangt und mussten eine Strafe zahlen. Dazu finden sich folgende Beispiele:

"Heunt dato erlegt Hr. Peter Lienhardt vorwegen daß selber bey des Hrn Kleier sel. seinem Begräbnis nicht erschinen, die auferlegte Straff mit 2 lb (=Pfund) Wax (für 1 Gulden?) wollen hinführo 6 (?) aufertragen werden.

Item erlegt auch Hr. Joseph Winckler vorwegen daß selber am Heyl. Joannis Evangelisten Tag ad 1745 nicht erschienen, die andictirte Straff mit 3 lb Wax(?) 1 fl 30 kr richtig." Es war nicht ungewöhnlich, dass Strafen, aber auch andere Zahlungen an die Zunftlade in Form von Kerzenwachs entrichtet wurden. Wachs war teuer, und die Zünfte benötigten für ihre Prozessionen, Gottesdienste, Veranstaltungen usw. viele Kerzen. Manchmal wurde die Rechtfertigung der nicht erschienen Personen auch anerkannt, etwa wegen schlechten Wetters. Sie wurde daher "ausser der Straff" gestellt.

Die sog. **Mahlzeit** spielt in den Aufzeichnungen der Badener Müller-Zunft eine wichtige Rolle, immer wieder finden wir Beschlüsse zu diesem Thema, in denen es nicht nur um die Gebühr an sich ging, sondern auch um die Anlässe bzw. die Art der Konsumierung. Die Mahlzeit bildete ein wesentliches Element einer alten Trinkkultur, die von den Zünften jahrhundertelang gepflegt wurde. Für den 27.November 1746 – einem Sonntag – finden wir bspw. eine dazu passende Eintragung. An diesem Tag

¹⁰ Mit dem Begriff "Schaid" ist vermutlich ein Holzscheit gemeint, dass der Müllerlehrling bei einer Rauferei verwendet haben dürfte.

traten die Zunftvorsteher und einige Meister zusammen und entschieden, wie es am kommenden Stephanitag mit der Mahlzeit gehalten werden solle. Bemerkenswert ist, dass auch die Lehrlinge zur Finanzierung des Gelages zur Kasse gebeten wurden.

"Erstlich solle der Herr Vatter auf 28 Persohnen am Heyl. Stephani Tag ein rechte Mahlzeit /: worunter auch in diser Andingnus vor jede Persohn 3 Maß guten alten Wein¹¹ zu geben verstanden :/ zurichten lassen. Dahingegen verspricht ein Ehrsambes Handwerkh vor jeder Persohn 1 fl 42 kr. zu bezahlen, worüber der Hr. Vatter angelobt; und wolle auch jeder Junger durch seinen Maister ein Wochenlohn unverwaigerlich vürschrichthen mithin auch der Einsag Brief darüber gemacht werden solle."¹²

Adressat dieser Anordnung ist der "Herr Vatter". Damit ist der Herbergsvater gemeint, ein wichtiger Funktionär im Rahmen der jeweiligen Zunftorganisation. Seine Aufgabe bestand im Wesentlichen darin, die Herberge zu leiten, in der wandernde Gesellen Kost und Quartier erhielten und freie Stellen vermittelt bekamen. Die Herberge war also eine Mischung von Unterkunft und Arbeitsamt. Die Zunft-Sitzungen dürften auch in der Herberge abgehalten worden sein, wie folgende Eintragung vom 3. März 1751 zeigt: "Erstlich hat ein Ehrsambes Handwerk altem Gebrauch nach der Heyl. Meß vor die Verstorbene und Opfer beygewohnt, nachmahls auf die Herberg gangen und sind die Handwercksanliegenheiten abgehandelt worden." In dieser Sitzung hat der Ober-Zechmeister auch berichtet, dass "ein hiesiger Bäckermeister einem Hauer durch das gantze Jahr sowohl weiß als schwartzes Mehl verkauft, sind derohalben 2 Meister als Ehw. Joseph Seel (?) und Johannis Hötzl zum Becken Hrn. Danekh abgeordnet worden." Einen solch unlauteren Wettbewerb konnte man nicht so ohne weiteres dulden, durften die Badener Bäcker zu jener Zeit doch nur Brot und Gebäck backen und verkaufen, aber keinesfalls mit Mehl handeln. Auch an anderen Stellen wird manchmal als Sitzungsort das Handwerkshaus genannt, das wahrscheinlich mit der Herberge ident sein dürfte. In einer Eintragung von 1772 wird explizit erwähnt, dass die Herberge über eine "Behausung" der Müller-Zunft, also über ein eigenes Sitzungszimmer verfügt. Meistens fehlt aber die Angabe des Sitzungsortes. Das Müllerhandwerks-Haus befand sich bis 1812 an der heutigen Adresse Antonsgasse 18, welches das "ehrsame Handwerk" am 18.10.1766 um 500 Gulden erworben hatte. 1812 fiel es dem Stadtbrand von Baden zum Opfer. 1813 wurde die Brandstatt von den Eheleuten Barbara und Michael Fuchs um 6.525 Gulden ersteigert. Danach ist kein Zunfthaus mehr bekannt. ¹³ Aufgrund der Eintragung aus 1751 muss die Müllerzunft vor 1766 über ein anderes Haus verfügt haben, dessen Standort aber ebenfalls nicht bekannt ist.

¹¹ Ein österr. Maß entspricht 1,4 I oder 4 Seidel. 3 Maß entsprachen also 4,2 I, ein beachtliches Quantum! An einer anderen Stelle des Protokolls ist vermerkt, dass der "Herr Vatter" sogar vier Maß pro Person bereitzustellen hatte. Es könnte natürlich sein, dass sich die "Mahlzeit" über mehrere Tage erstreckt hatte.

Einsagung bedeutet in diesem Zusammenhang eine Ankündigung oder Einberufung (siehe Deutsches Rechtswörterbuch). Die Zustellung geschah durch einen Boten, den Ansager, der dafür auch ein Entgelt bekam.

¹³ Diese Angaben verdanke ich Rudolf Maurer, dem langjährigen Leiter des Badener Stadtarchivs. Die Angaben stammen aus dem Gewährbuch (= Grundbuch) des Hellhammerhofes. Der Hellhammer Hof befand sich damals im Eigentum der Stadt Baden und wurde als Militärspital genutzt. Die Liegenschaft der Müllerzunft war offensichtlich im gleichen Gewährbuch eingetragen.

Die Badener Müllerzunft dürfte ziemlich wohlhabend gewesen sein, schon aufgrund der zahlreichen zugehörigen Mühlen. Darauf weist auch ein besonderes Prestigeprojekt hin, das sich die Zunft offensichtlich leisten konnte, nämlich die Errichtung und Erhaltung eines Mülleraltares in der Badener Pfarrkirche St. Stefan. Dieser Altar war im Laufe der Zeit schadhaft geworden. Wie das Protokoll vermerkt, musste der "uhralte Mühlner Altar abgerissen werden." Er war "vermög Alter schon ziemlich mangelhaft." Daraufhin erfolgte am 25. November 1778 der Beschluss, einen neuen Altar zu stiften. ("mit Einwilligung der Meisterschaft einen neuen Altar zur Beförderung der Ehre Gottes vom Handwerk aus verrichten zu lassen"). Zu diesem Zweck solle man mit dem Maler Mathias Mutz "einen Contract anstossen".14 Das neue Bauwerk ist der noch heute vorhandene Immakulata-Altar, der sich am vordersten nördlichen Langhauspfeiler nahe der Kanzel befindet. In der Altarmitte finden wir als dominierende Figur die Jungfrau Maria, die von ihren Eltern Anna und Joachim flankiert wird. Der Hl. Joachim hält in der linken Hand eine an einem langen Stiel befestigte kleine Schaufel. Dabei handelt es sich um eine sog. Probierschaufel, einem typischen Arbeitsgerät der Müller. Diese kleine Müllerschaufel macht ihn, der hauptsächlich als Schutzpatron der Väter und Großväter, aber auch der Tischler bekannt ist, (sehr selten) zu einem Heiligen der Müller. 15 Die sehr hoch angebrachte und im Halbdunkel der Kirche kaum lesbare Widmungsinsschrift erinnert an die Auftraggeber: "Diesen Altar hat ein löblich Müllerhandwerk in Baden zur Ehre Gottes 1778 machen lassen und renoviert 1840 und 1894." Daher wurde dieser Altar von den Badener Bürgern früher auch als Mülleraltar bezeichnet. Alle in der Badener Zeche vereinigten Müller mussten ihren Beitrag zur Finanzierung dieses besonderen Projektes leisten, weshalb es – wie Kurt Drescher berichtet - zu großen Streitigkeiten unter den Zunftgenossen kam. Aber nicht nur die Beitragshöhe sorgte für Streit, manche Müller waren auch mit der Wahl des Schutzpatrones nicht einverstanden. Bekanntlich gilt Johann (von) Nepomuk als wichtigster und populärster himmlischer Fürsprecher der Müller, von dem in Österreich (aber auch in Tschechien) vor allem an Gewässern noch heute zahlreiche seiner Statuen anzutreffen sind. Er ist aufgrund seines Martyriums eng mit dem Wasser verbunden und schützt die Müller gleichermaßen wie die Brücken.¹⁶

Das Ende der Zunftherrlichkeit

Durch ihr Reglement sicherten die Zünfte oder Zöchen/Zechen bzw. das "ehrbare (ehrsame) Handwerk", wie sie sich selbst meist nannten, eine bestimmte Arbeitsqualität, regulierten aber auch den Arbeitsmarkt. Durch Begrenzung der Meisterstellen (numerus clausus) sollte jeder Meister genügend Aufträge haben. Unzünftige Handwerker wurden als Stümper und Pfuscher verunglimpft. Und es gab

-

¹⁴ Mathias Mutz, 1739 bei Passau geboren, war ein Schüler von Maulbertsch. Von ihm stammen u.a. das Altarbild in der Kapelle im Badener Heiligenkreuzer-Hof sowie einige Ölgemälde im Refektorium des Stiftes Heiligenkreuz. Er war in Baden ansässig und ist dort 1821 gestorben. Wieso ein Maler mit der Gestaltung eines Altares beauftragt wurde, der nur aus Figuren und keinem Gemälde besteht, ist interessant. Ich denke, dass er eine Art Bauaufsicht hatte und die Figuren von einem anderen Künstler stammen.

¹⁵ Siehe Kurt Drescher, Die ehemaligen Badener Mühlen, Baden 1990. Eine solche kleine (Probier-)Schaufel verwendete der Müller, um die Qualität des Mehls zu kontrollieren. Das typische Attribut des Hl. Joachim ist lediglich ein Stock. Befindet sich gelegentlich eine Schaufel daran, dann verweist das auf die Müller. Worauf sich dieses Attribut stützt, ist mir unbekannt.

¹⁶ Johann Nepomuk (Jan Nepomucký) war ein tschechischer Märtyrer aus dem späten 14. Jahrhundert. Er wurde in Prag in der Moldau ertränkt.

immer eine gewisse Ambivalenz zwischen Land- und Stadtmüllern. Unermüdlich versuchten die Zünfte, lästige Konkurrenten vom Markt zu drängen, d. h. nichtzünftigen Kollegen "das Handwerk zu legen". Städtische Zünfte legten oft auch "Bannmeilen" fest, innerhalb derer das nichtzünftige Handwerk weder Waren erzeugen noch feilbieten durfte. Wer sich nicht daran hielt, galt als "Pfuscher oder "Störer", den es auszuschalten galt. Das Zunftwesen hatte aber auch negative Auswirkungen für den Berufsstand selbst und - wie alle monopolistischen Strukturen – auch für den Kunden (z.B. schlechte Qualität, geringen technischen Fortschritt, versteinerte Strukturen, künstliche Verknappung des Angebotes usw.).

Jahrzehntelang schwelte der Konflikt zwischen den autonomen, ihre Privilegien verteidigenden Zunftorganisationen und den landesfürstlichen Institutionen. Die Selbstherrlichkeit der Zöchen und ihre Fortschrittsfeindlichkeit behinderten zunehmend eine moderne, zeitgemäße Gewerbepolitik, wie sie von aufgeklärten, merkantilistisch orientierten Fürsten immer häufiger vertreten wurde.¹⁷ Eine erste Einschränkung der Befugnisse von Zünften in der Habsburger-Monarchie erfolgte durch das Reichsgewerbegesetz von 1731 (u.a. Verlust der Gerichtsbarkeit, Erleichterungen für den Zugang zum Handwerk). Hand in Hand mit dem Ende des Feudalismus endete in den österreichischen Ländern auch die Ära des Zunftwesens. Die Macht der Zünfte wurde durch den Staat endgültig im 19. Jahrhundert durch Erlassung von eigenen Gewerbeordnungen gebrochen. Aber auch weiterhin blieb das Müllerhandwerk stark reglementiert. So wurde mit Patent vom 1.12.1814 (Mühlenordnung für alle österreichischen Länder) u.a. bestimmt: "Zum Betriebe und zur Leitung eines Mahlwerkes dürfen nur solche zugelassen, und auch nur als Mühlknechte aufgenommen werden, welche das Müllerhandwerk ordentlich erlernt Diese ausdrückliche Bestimmung zeigt, dass Berufsorganisationen die handwerklichen Voraussetzungen nicht immer sehr ernst genommen und zahlreiche Nachsichten erteilt hatten. Nach wie vor war Juden der Besitz oder die Pachtung von Mahlmühlen gänzlich verwehrt. Auch Bäckern war es verboten, neben ihrem Bäckergewerbe zugleich Mahlmühlen zu besitzen. 19 Das war allerdings nicht als diskriminierendes Verbot gedacht wie bei den Juden, man wollte lediglich "die Grenzen der Zunftrechte nicht verwirren und zugleich unerlaubten Mehlmischungen begegnen. "20

Beginnend mit dem Reichsgewerbegesetz von 1731 wurde eine umfassende, reichsweite Zunftreform eingeleitet. Es schaffte die Voraussetzung dafür, die Zunftautonomie nachhaltig einzuschränken. Als Nebeneffekt wurde sehr zum Missfallen der Gesellen auch die freie Wanderschaft stärker unter obrigkeitliche Kontrolle gestellt. Allmählich verloren die Zünfte ihre autonomen Befugnisse und Privilegien, sie wurden unter staatliches Kuratel gestellt. Mit einer Verordnung vom 7. Jänner 1754 wurde bestimmt, "daß den Zünften wohlerfahrene Männer als Kommissäre vorzustellen" seien, die von den Kreisämtern bestellt wurden, was seinen Niederschlag auch im gegenständlichen Protokoll findet. Die Anwesenheit eines solchen Aufsichtsorganes wird im "Protokoll" bereits ab 1753 vermerkt.

²⁰ Siehe Gustav Kopetz, Österreichische ... S. 406 f.

¹⁷ Siehe Franz Pichler, Die Wanderdokumente der Handwerksgesellen, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Heft 19-20, Graz 1969., S. 95

¹⁸ Patent vom 1.12.1814, in: Gustav Kopetz, Österreichische politische Gesetzeskunde oder systematische Darstellung der politischen Verwaltung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserthums, Wien 1819.

¹⁹ Mühlordnung für Innerösterreich vom 7.1.1788, für Niederösterreich vom 8.1.1805

Erstmals nahm am 28. Juni 1753 ein (Handwerks)Kommissär als staatliches Aufsichtsorgan an den Sitzungen teil ("im beysein des Herrn Comisari"), der die Beschlüsse genehmigen musste, ein äußeres Zeichen des Autonomieverlustes des "Ehrsamen Handwerks". Auch wurde den Zünften eine besondere (zusätzliche) Protokollpflicht auferlegt, wonach auch alle politischen Vorfälle und Veranlassungen gesondert schriftlich festgehalten und monatlich an das zuständige Kreisamt übermittelt werden mussten.²¹ Die Privilegien der Zünfte wurden von Joseph II. nicht mehr bestätigt und letztlich mit der Gewerbeordnung von 1859 offiziell aufgehoben. Gleichzeitig wurde eine verpflichtende Mitgliedschaft bei den Innungen festgelegt, die noch lange Zeit an das alte Handwerk erinnerten.²²

Die letzten beiden im Konvolut enthaltenen Sitzungen fanden am 22. Mai und am 9. November 1845 statt. In der Sitzung im Mai werden die üblichen Angelegenheiten verhandelt: Mitgliedsbeiträge, Aufnahme von Lehrlingen, Freisprechen von Gesellen sowie die Ernennung von neuen Meistern einschließlich der dafür zu leistenden Gebühren. Weiters wird beschlossen, das Wasser des Mühlbaches (offensichtlich zur Reinigung bzw. Kehrung) für einige Tage abzulassen. Die Sitzung endete mit dem Beschluss über eine Reihe von Zahlungen ("Betheilungen"), etwa an das k.k. Wohltätigkeitshaus, an die Ministranten für die Messe oder den Gerichtsdiener. Die letzte im Protokoll enthaltene Sitzung am 9. November bestand lediglich aus einem Tagesordnungspunkt, der auch aus heutiger Sicht recht interessant erscheint. Die Handwerker-Versammlung fasste den Beschluss, dass künftig zu Ostern und Weihnachten unter Strafandrohung keine Geld- und Naturalgeschenke mehr an "alle ihre Kundschaften und Abnehmer" gegeben werden dürfen, offensichtlich eine bis dahin längere Zeit übliche Praxis. Heute würde man eine solche Vorgangsweise, sich Kunden durch finanzielle Vorteile gewogen zu machen bzw. zu halten, als Korruption bezeichnen und die getroffene Maßnahme als "Anfütterungsverbot" bezeichnen. Und so lautete der Beschluss:

"Welche heute unter dem Vorsitze des Herrn Handwerks-Commissairs Johann Nep: Trost und Bürgermeisters von hier aufgenommen wurde.

Es wurden von den gefertigten Herren Mitmeistern heute beschlossen, daß in Zukunft die Geschenke an den Feyertagen zu Ostern und Weihnachten an Brot, Mehl und an baaren Gelde an Köchin, Hausknechten, Mehlber ... und überhaupt an alle ihre Kundschaften und Abnehmern bei einer Geldstraffe gegen den Uibertreter dieses Verbothes mit 40 f Mz für das Armeninstitut Baden, und 10 f Mz für den betreffenden Anzeiger zur Gänze ohne Unterschied und Vorwande aufzuhören haben sollen.

Dieses getroffene Uibereinkommen hat übrigens so lange in Kraft und Wirksamkeit zu gelten, bis die gefertigten ### solches freiwillig und einfallig ... wieder aufheben werden.

Weiters wird festgesetzt, daß das gegen dieses Verboth bestimmte Pönale immerhin auf besonderes Ersuchen des Herrn Obervorstehers durch den löblichen Magistrat

https://homepage.univie.ac.at/martin.scheutz/website/wp-content/uploads/2014/10/33 Scheutz Grenzenlos.pdf

<u>i</u>0

²¹ Siehe Joseph Kropatschek, Oestreichs Staatsverfassung vereinbart mit den zusammengezogenen Gesetzen, zum Gebrauche der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magistraten, Geistlichen Bürger und Bauern, Neunter Band, Wien o. J. (erschienen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, vermutlich vor 1810), S. 564

²² Siehe Martin Scheutz, Handwerksordnungen, Zunftzeichen und Lebenswelt des alten Handwerks am Inn.

Baden für das hiesige Armeninstitut nöthigenfalls auch im gesetzlichen Zwangswege eingebracht werden solle.

Weiters war hierüber nichts zu erinnern, daher geschlossen und gefertiget.

Mit dieser Eintragung endet das Protokoll. Weitere systematische Aufzeichnungen über die Sitzungen der Berufsorganisation der Müller haben sich im Stadtarchiv Baden nicht erhalten. In den 1840er Jahren war die alte Zunftherrlichkeit bereits zu Ende, man traf sich nur mehr zu Handwerkersitzungen, die Zunft nahm entsprechend der geänderten Rechtslage - den Charakter einer Innung an, die ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage tätig wurde und keinerlei Sonderrechte mehr besaß. Anfang des 20. Jahrhunderts - noch in der Monarchie - finden wir die Müller am Badener Bach und an der Triesting in einer Müller-Genossenschaft vereint. Ungeachtet der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen werden die Standesvertreter des Badener Müllerhandwerks sich auch weiterhin jahrzehntelang getroffen und über ihre Beschlüsse Aufzeichnungen geführt haben. Einige davon sind als Einzelexemplare noch im Badener Stadtarchiv zu finden. Aber die beste Zeit der Mühlen und ihrer Müller war damals schon längst vorbei. Spätestens in der Hälfte des 19. Jahrhunderts befand sich das Müllerhandwerk länderübergreifend in einer veritablen Krise. Auch das Badener Müllerhandwerk war bereits im Niedergang begriffen. Durch Wegfall der Bann- und Zwangsrechte sowie des Zunftzwanges wandelte sich auch der Müller vom Monopolisten mit gesicherter Kundschaft allmählich zum Unternehmer, der im Wettbewerb stand und sich die Kundschaft selbst suchen musste. Die Lage der Mühle, ihre technische Ausstattung, die Produktivität der Mühle, das Service, aber selbstverständlich auch die Qualität der Mahlprodukte wurden für den wirtschaftlichen Erfolg eines Müllers von immer größerer Bedeutung. So musste der Mühlenbesitzer seinen Betrieb auch laufend modernisieren und in neue Techniken investieren, was ein entsprechendes Kapital und einen gewissen Mut zum Risiko voraussetzte, aber letztlich zum großen Mühlensterben in Stadt und Land führte. Im 20. Jahrhundert wurde der Dampfbetrieb moderner Mühlenbetriebe durch die Elektrizität abgelöst. Die Zahl der Müllerlehrlinge ging kontinuierlich zurück. Ein uraltes Handwerk wurde durch die moderne Technik immer rascher verdrängt: Die Getreidemühle wird zur Mehlfabrik, in der fast alle Arbeitsgänge automatisch ablaufen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind praktisch alle Badener Mühlen verschwunden und ihre Namen untergegangen, ihre Gebäude – mit Ausnahme der Spital-Mühle – stehen nicht mehr.

<u>Impressum</u>

Autor: Dr. Helmut Walla, Copyright © 2019

hw@walla-it.at

Diese Datei darf nur für nichtkommerzielle Zwecke weitergegeben und unter Nennung des Autors verwendet werden.